



BERENTZEN-GRUPPE
Durst auf Leben

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Dezember 2022



**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben zuletzt im Dezember 2021 die jährliche Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG gemeinsam abgegeben und diese im Februar 2022 aktualisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende aktualisierte Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG gemeinsam ab:

I.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 28. April 2022) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

1. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung im Sinne des § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG und dem insoweit gleichlautenden Grundsatz 15 der Kodexfassung vom 28. April 2022, entgegen der Empfehlungen D.3 Sätze 1 bis 3 der Kodexfassung vom 28. April 2022 jedoch derzeit nicht auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG und Grundsatz 15 der Kodexfassung vom 28. April 2022 muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Gemäß Empfehlungen D.3 Sätze 1 bis 3 der Kodexfassung vom 28. April 2022 soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.



Beruhend auf der Selbsteinschätzung seiner Mitglieder verfügt ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft als dessen weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung im Sinne und entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften des § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG sowie dem insoweit gleichlautenden Grundsatz 15 der Kodexfassung vom 28. April 2022. Den diesbezüglich weitergehenden Empfehlungen D.3 Sätze 1 bis 3 der Kodexfassung vom 28. April 2022, nach denen zur Rechnungslegung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Abschlussprüfung auch deren Prüfung gehören und sich damit der jeweilige Sachverstand auch auf diese erstrecken soll, wird jedoch insoweit nicht entsprochen, als das der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft derzeit nicht auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügt.

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erstellt zwar bereits seit dem Jahr 2017 einen Nachhaltigkeitsbericht, war und ist aber nicht nach den derzeit insoweit einschlägigen Vorschriften der §§ 289b, 315b HGB zur mit den genannten Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug genommen nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichtet, so dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig erfolgt. Dementsprechend waren und sind derzeit weder die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gemäß § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB noch der Aufsichtsrat bzw. der Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gemäß §§ 170 Abs. 1 Satz 3, 171 Abs. 1 Satz 4, 111 Abs. 2 Satz 4 AktG gesetzlich zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

2. Entgegen der Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 28. April 2022 sehen die Vorstandsverträge eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.

Gemäß Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 28. April 2022 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Die bestehenden Vorstandsverträge sehen ein Sonderkündigungsrecht im Fall von einzelnen im Vertrag definierten Kontrollwechsel-Sachverhalten vor, die jeweils eine Änderung im Gesellschafterkreis mit einem neuen Mehrheitsgesellschafter beinhalten. Die Vorstandsmitglieder haben im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts einen Anspruch auf Abfindung, wobei mit Blick auf die variablen Vergütungsbestandteile deren Geldwert zum Zeitpunkt der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ausgezahlt werden sollte. Die Abfindung ist auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt. Sie wird in einer Summe 14 Tage nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts fällig. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass ein Kontrollwechsel regelmäßig Veränderungen im Unternehmen bedingt, die es als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, die Höhe der Auszahlung aus langfristigen variablen



Vergütungsbestandteilen von der Entwicklung der Gesellschaft und ihres Aktienkurses nach dem Kontrollwechsel abhängig zu machen. Durch diese vertragliche Regelung wird nach Auffassung des Aufsichtsrats und des Vorstands die Ausrichtung der Vergütung auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft nicht beeinträchtigt, da die Vorstandsmitglieder während ihrer Vorstandstätigkeit mit einem späteren Kontrollwechsel nicht rechnen können.

II.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass seit Abgabe ihrer letzten, aktualisierten Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG im Februar 2022 bis zum 26. Juni 2022 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) und – soweit damit inhaltlich unverändert – ab dem 27. Juni 2022 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 28. April 2022) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

1. Entgegen der Empfehlungen G.7 Satz 1 und G.8 der Kodexfassungen vom 16. Dezember 2019 und 28. April 2022 hat der Aufsichtsrat eines der Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 zu dessen Beginn und damit nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres 2021 aktualisiert festgelegt.

Gemäß Empfehlung G.7 Satz 1 der Kodexfassungen vom 16. Dezember 2019 und 28. April 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.

Gemäß Empfehlung G.8 der Kodexfassungen vom 16. Dezember 2019 und 28. April 2022 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Entsprechend dem vom Aufsichtsrat am 10. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossenen und von der ordentlichen Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft am 11. Mai 2021 gebilligten System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder bildet das operative Konzernergebnis der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (Konzern-EBIT) den Erfolgsparameter der einjährigen variablen Vergütung (STI). Damit wird der operative Erfolg eines Geschäftsjahres (STI-Performancezeitraum) berücksichtigt und zugleich der jährliche Beitrag zur operativen Umsetzung der Unternehmensstrategie vergütet. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sieht insoweit vor, dass der Aufsichtsrat hierzu zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Zielwert für das Konzern-EBIT für den jeweiligen STI-Performancezeitraum festlegt. Dieser Zielwert entspricht



dem Wert des Konzern-EBIT, der sich aus der durch den Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

Der Aufsichtsrat hatte die Unternehmensplanung für das Geschäftsjahr 2022 im Dezember 2021 genehmigt und – in Entsprechung der Empfehlung G.7 Satz 1 der Kodexfassungen vom 16. Dezember 2019 und 28. April 2022 – dementsprechend zugleich den Zielwert für das Konzern-EBIT für diesen STI-Performancezeitraum festgelegt.

Infolge einer bis zum vorstehenden Zeitpunkt hinsichtlich deren Eintritt und Ausmaß unvorhersehbaren Entwicklung erfolgsrelevanter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bestand sorgfaltsgemäß die Notwendigkeit, diese Unternehmensplanung zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 zu aktualisieren. Daraus resultierte auch eine moderate Veränderung des geplanten Konzern-EBIT und damit des Erfolgsparameters des STI. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand vorgelegte, aktualisierte Unternehmensplanung für das Geschäftsjahr 2022 im Januar 2022 genehmigt und – in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder – dementsprechend zugleich den Zielwert für das Konzern-EBIT für diesen STI-Performancezeitraum ebenfalls aktualisiert festgelegt.

2. Entgegen der Empfehlung G.12 der Kodexfassungen vom 16. Dezember 2019 und 28. April 2022 sahen die Vorstandsverträge aus den unter vorstehendem Abschnitt I., Ziffer 2. beschriebenen Gründen eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.

Haselünne, im Dezember 2022

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Für den Vorstand

Ralf Brühöfner
Mitglied des Vorstands

Oliver Schwegmann
Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Uwe Bergheim
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Impressum

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: info@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de

Unternehmenskommunikation

& Investor Relations

T: +49 (0) 5961 502 215

F: +49 (0) 5961 502 550

E: pr@berentzen.de

E: ir@berentzen.de

Veröffentlichungsdatum: 9. Dezember 2022

Disclaimer

Die innerhalb der vorliegenden Erklärung verwendeten und etwaig durch Dritte geschützten Marken und sonstige Kennzeichen unterliegen den Bestimmungen des jeweils geltenden Markenrechts sowie den Rechten der eingetragenen Eigentümer. Die Urheber- und Vervielfältigungsrechte für von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft selbst erstellte Marken und sonstige Kennzeichen verbleiben bei ihr, soweit sie nicht ausdrücklich etwas Anderem zustimmt.

Diese Erklärung liegt zu Informationszwecken auch in englischer Sprachfassung vor. Im Falle von Abweichungen ist allein die deutschsprachige Fassung maßgeblich und geht der englischsprachigen Fassung vor.